



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

UHH – Der Kanzler – Mittelweg 177 – 20148 Hamburg

An alle Beschäftigten
der Universität Hamburg

Dr. Martin Hecht

Kanzler

Mittelweg 177
5. OG, Raum N5007
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 -4404
Kanzler@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de

30.09.2022
UHH/K/ZK/966.0001-1

Interessenkollision

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte Ihnen regelmäßig einige Hinweise zur Vermeidung von Interessenkollisionen geben. Für alle Beschäftigten der FHH – und damit auch der Universität – gilt der selbstverständliche Grundsatz, dass sie sich **nicht an Verfahren beteiligen dürfen, wenn sie befangen sind oder auch nur die Besorgnis der Befangenheit besteht**. Damit sollen Verwaltungsverfahren im Interesse einer optimalen Aufgabenerfüllung und des Rechtsschutzes der Bürger von möglichen sachfremden Einflüssen von Seiten der am Verfahren mitwirkenden Amtsträger freigehalten und ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren garantiert werden. Nicht nur die Parteilichkeit selbst, sondern schon der „böse Schein“ von Parteilichkeit soll ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist die Entgegennahme von Vergünstigungen und Geschenken aller Art für Dritte unzulässig (beachten Sie bitte hierzu auch die Vorgabe der Universität Hamburg zur Annahme von Vorteilen, Belohnungen und Geschenken sowie den Verhaltenskodex gegen Korruption).

Gemäß § 20 HmbVwVfG ist insbesondere von der Mitwirkung an einem Verfahren auszuschließen, wer selbst Beteiligter oder Angehöriger eines Beteiligten ist. Unter Angehörigen sind u. a. Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, sowie Geschwister und deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder zu verstehen.

Gemäß § 21 HmbVwVfG haben Beschäftigte die Leitung der Behörde oder einen von dieser Beauftragten zu unterrichten, wenn Gründe vorliegen oder behauptet werden, die Besorgnis ihrer Befangenheit bieten. Die Unterrichtung führt dann zu einer behördeninternen Prüfung.

Gemäß § 54 HmbBG gelten die Regelungen des § 20 und §21 HmbVwVfG für Beamte auch für dienstliche Tätigkeiten außerhalb des Verwaltungsverfahrens entsprechend.

Des Weiteren dürfen Beschäftigte keine Feststellungsbescheinigungen in Angelegenheiten abgeben, die ihre eigene Person oder Angehörige betreffen, vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 70 LHO, 2.4.3.4. Ausgeschlossene Personen.

Zur Veranschaulichung der praktischen Relevanz möglicher Interessenkollisionen an der Universität, werden folgend einige Beispiele genannt:

- **Wirtschaftliche und/oder rechtliche Verbindungen der Projektleiter/Auftragnehmer oder ihrer Angehöriger mit dem Auftraggeber im Bereich der Auftragsforschung.**

Soweit Verbindungen bestehen, sind diese **von Vornherein – also vor Abschluss vertraglicher Vereinbarungen – anzugeben** und damit transparent zu machen. Es wird dann eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen, ob eine mögliche Interessenkollision vorliegt.

- **Nutzung von universitären Einrichtungen** (z. B. Labore, Werkstätten) außerhalb der dienstlichen Aufgabenerfüllung **für private oder erwerbswirtschaftliche Zwecke**, auch durch Dritte.
- **Fahrkostenerstattungen, Auslagenrechnungen und Urlaubsanträge** dürfen sich Beschäftigte **nicht selbst genehmigen**.

Grundsätzlich ist bei allen Entscheidungen in Zusammenhang mit Angehörigen und Freunden oder mit Firmen/Einrichtungen, bei denen die Beschäftigten selbst tätig sind, Vorsicht geboten. Die Teilnahme an der Vergabe von Aufträgen oder der Besetzung von Arbeitsstellen, bei denen eine solche nahe Beziehung besteht, stellt eine Interessenkollision dar. Die Beschäftigten dürfen sich bei diesen Verfahren nicht beteiligen.

Bei Unsicherheiten bzgl. möglicher Interessenkollisionen haben sich die Beschäftigten an Ihren Vorgesetzten zu wenden.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind diesem Schreiben beigelegt (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Hecht

Anlage

Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG)

§ 20 Ausgeschlossene Personen

(1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

²Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) ¹Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. ²Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) ¹Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 und 4 sind:

1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
 - 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21 Besorgnis der Befangenheit

(1) ¹ Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. ² Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Absatz 4 entsprechend.

Hamburgische Vergaberichtlinie (HmbVgRL)

4. Grundsätze im Vergabeverfahren

„[...] An Vergabeverfahren darf keine Person mit Interessenskonflikt mitwirken (§ 4 UVgO; § 6 VgV). Bei der Mitwirkung vorbefasster Personen am Vergabeverfahren sind § 5 UVgO bzw. § 7 VgV zu beachten [...]“

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

§ 6 Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) ¹Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. ²Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG)

§ 54 Ausschluss und Befreiung von Amtshandlungen

§§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) gelten entsprechend für dienstliche Tätigkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einem der in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HmbVwVfG genannten Organe in amtlicher Eigenschaft angehören.

Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO)

§ 71 Zahlungen

- (1) Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen und geleistet werden.
- (2) Kassen der Freien und Hansestadt Hamburg sind nach dem Grundsatz der Einheitskassen aufgebaut. Die Landeshauptkasse nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr.
- (3) Die für die Finanzen zuständige Behörde regelt
 1. die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich der Kassen und Zahlstellen im Benehmen mit der Behörde, bei der diese eingerichtet werden sollen, sowie
 2. das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Zahlungen.

§ 72 Funktionentrennung

Wer Anordnungen im Sinne des § 70 Absatz 2 trifft oder an ihnen verantwortlich mit-wirkt, darf an Buchungen oder Zahlungen nicht beteiligt sein. Niemand darf gleichzeitig an Buchungen und Zahlungen beteiligt sein. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung auf andere Weise gewährleistet bleiben.

VV zu § 70 LHO

2.4.3.4. Ausgeschlossene Personen

Für die Ausübung der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis gelten die Bestimmungen über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit nach §§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dies gilt auch, wenn die Feststellungs- oder Anordnungsbefugnis außerhalb eines Verwaltungsverfahrens ausgeübt wird.